



Brüssel, den 30.4.2020
C(2020) 2657 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 30.4.2020

gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 zum Umsetzungsplan Irlands

(NUR DER ENGLISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 30.4.2020

gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 zum Umsetzungsplan Irlands

(NUR DER ENGLISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

I. VERFAHREN

Am 16. Dezember 2019 erhielt die Kommission vom irischen Ministerium für Kommunikation, Klimaschutz und Umwelt einen Umsetzungsplan gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943¹ (im Folgenden „Elektrizitätsverordnung“). Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung müssen Mitgliedstaaten, bei denen Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit bestehen, in einem Umsetzungsplan Maßnahmen zur Beseitigung von regulatorischen Verzerrungen oder Fällen von Marktversagen auf ihren Märkten festlegen.

Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Elektrizitätsverordnung muss die Kommission in einer Stellungnahme darlegen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen und der Zeitplan für ihre Annahme ausreichen, um die regulatorischen Verzerrungen oder Fälle von Marktversagen zu beseitigen.

II. BESCHREIBUNG DES UMSETZUNGSPLANS

In seinem Umsetzungsplan beschreibt Irland im Wesentlichen Reformen und Maßnahmen, die zwischen 2007 und 2018 in Kraft getreten sind. Einige dieser Reformen und Maßnahmen laufen noch und zielen auf die Verwirklichung des irischen integrierten Elektrizitätsbinnenmarkts („Integrated Single Electricity Market“, I-SEM) auf der Insel Irland ab. In dem Umsetzungsplan werden auch Maßnahmen beschrieben, mit denen die Ziele der irischen Regierung im Bereich der erneuerbaren Energien und der Klimapolitik unterstützt werden sollen. Im Folgenden werden nur Maßnahmen aus dem Umsetzungsplan beschrieben, die unmittelbar die Anforderungen gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Elektrizitätsverordnung betreffen.

1. Allgemeine Bedingungen für Großhandelspreise

In seinem Umsetzungsplan erklärt Irland, dass die im Rahmen des I-SEM eingeführte neue Marktgestaltung zur Aufhebung von Preisobergrenzen und von Beschränkungen im Stromgroßhandel auf der Insel Irland geführt hat.

2. Regelreservemärkte

¹ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

DS3-Programm („Delivering a Secure, Sustainable Electricity System“) / Wettbewerbliche Beschaffung von Systemdienstleistungen: Laut Umsetzungsplan besteht das Ziel des DS3-Programms darin, sicherzustellen, dass das Stromnetz bei den steigenden Mengen variabler erneuerbarer Energien sicher betrieben wird. Dazu gehören auch neue Regelreserveprodukte, um Herausforderungen für das System wie Frequenzschwankungen, niedrige Netzspannung und Netzengpässe zu bewältigen, die in Stromnetzen mit einem hohen Anteil an erneuerbaren Energien auftreten können.

Die Regulierungsbehörde wird im Rahmen der Umsetzung der Elektrizitätsverordnung² den Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung („Value of Lost Load“, VoLL) neu berechnen. Die Regulierungsbehörde wird in Zusammenarbeit mit dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) einen konzeptionellen Ansatz für die Umwandlung von I-SEM-Geboten in Standardprodukte für die EU-Regelarbeitsplattformen entwickeln (2./3. Quartal 2020).

3. Laststeuerung

Laut Umsetzungsplan ist das Nationale Programm für intelligente Verbrauchsmessung ein mehrjähriges Investitionsvorhaben, das auf die Einführung neuer digitaler Strom- und Gaszähler und damit verbundener Kommunikationsnetze und IT-Systeme abzielt. Es sieht für 2,25 Millionen Kunden (die rund 90 % der privaten Haushalte und kleinen Unternehmen in Irland ausmachen würden) die Installation neuer Zähler vor, damit ab 2021 intelligente Dienste wie nutzungszeitspezifische Tarife und intelligente Abrechnungen bereitgestellt werden können. Das Programm begann im Januar 2019; geplant ist die Installation von 250 000 Zählern zwischen 2019 und 2020 und von jeweils etwa 500 000 Zählern in den vier darauffolgenden Jahren.

4. Endkundenmärkte: Regulierte Preise

Laut Umsetzungsplan endete die Regulierung der Endkundenpreise für Strom in Irland im Jahr 2011.

5. Verbindungsleitungen

a) Netzausbau

Der irische ÜNB verfolgt einen zehnjährigen Entwicklungsplan für das irische Übertragungsnetz und Verbindungsleitungen, um die derzeitigen Engpässe bei der Übertragungskapazität zu überwinden. Derzeit werden zwei große Maßnahmen zum Ausbau des Übertragungsnetzes, die unterschiedlich weit fortgeschritten sind, durchgeführt:

² Nach Artikel 23 Absatz 6 der Elektrizitätsverordnung müssen die Mitgliedstaaten ihren VoLL auf der Grundlage der vom Europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) vorgeschlagenen und von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) genehmigten Methode festlegen.

- Bei dem Vorhaben für die Nord-Süd-Verbindungsleitung („North South Interconnector“) handelt es sich um eine 138 km lange 400-kV-Freileitung zwischen Irland und Nordirland, mit der die Zuverlässigkeit beider Netze verbessert werden soll.
- Mit dem Vorhaben „West Dublin“ wird auf einen erheblichen lokalen Anstieg der Stromnachfrage reagiert.

b) Stärkere Vernetzung

Irland verfügt nur über wenige Verbindungsleitungen mit seinen Nachbarn, und zwar über eine 500-MW-HGÜ-Verbindungsleitung zwischen Irland und Großbritannien und eine grenzübergreifende 300-MW-Verbindungsleitung zwischen Irland und Nordirland. Auf der 4. PCI-Liste finden sich derzeit außerdem Vorschläge für drei weitere Vorhaben für Verbindungsleitungen, die Irland mit dem Vereinigten Königreich und Frankreich verbinden sollen und voraussichtlich zwischen 2023 und 2025/26 in Betrieb genommen werden.

Parallel zum Bau neuer Verbindungsleitungen plant Irland außerdem den Aufbau eines Offshore-Stromnetzes, um sein erhebliches Potenzial im Bereich erneuerbarer Energien zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit zu nutzen.

III. STELLUNGNAHME

Ausgehend von der vorliegenden Notifizierung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Umsetzungsplan. Generell bekräftigt die Kommission, dass die umfassende Umsetzung der im Rahmen des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“³ vorgeschlagenen Vorschriften von wesentlicher Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass der Übergang zu einem klimaneutralen Energiesystem zu möglichst geringen Kosten erfolgt und gleichzeitig die Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

1. Allgemeine Betrachtungen zum Großhandelsmarkt

Die Kommission begrüßt, dass es auf dem irischen Stromgroßhandelsmarkt keine Preisobergrenzen oder regulierten Preise gibt. Die Kommission fordert Irland auf, an seiner Zusage festzuhalten, abgesehen von der Anwendung harmonisierter Höchst- und Mindestclearingpreise für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung gemäß Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission⁴ auch in Zukunft nicht in die Preisbildung einzugreifen.

2. Regelreservemärkte

Die Kommission geht davon aus, dass Irland auf seinem Regelreservemarkt keine Preisobergrenzen oder regulierten Preise anwendet. Die Kommission fordert Irland auf, an seiner Zusage festzuhalten, auch in Zukunft nicht in die Preisbildung einzugreifen.

³ <https://ec.europa.eu/energy/en/topics/energy-strategy/clean-energy-all-europeans>

⁴ Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

Die Kommission nimmt die Zusage Irlands zur Kenntnis, seinen Regelreservemarkt an die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission (im Folgenden „Leitlinie über den Systemausgleich“) anzupassen. Die Kommission geht davon aus, dass Irland beabsichtigt hatte, sich an den EU-Plattformen für Ersatzreserven und für manuell aktivierte Frequenzwiederherstellungsreserven gemäß den Artikeln 19 und 20 der Leitlinie über den Systemausgleich zu beteiligen. Die Kommission ist der Auffassung, dass sich Irland an den EU-Plattformen beteiligen sollte, sobald es mit dem integrierten Elektrizitätsmarkt der EU verbunden ist. Die Kommission fordert Irland auf, hierfür einen entsprechenden Zeitplan zu verabschieden.

Nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c der Elektrizitätsverordnung müssen die Mitgliedstaaten die Einführung einer Funktion für die Knappheitspreisbildung in Betracht ziehen. In seinem Umsetzungsplan beschreibt Irland den Verwaltungsmechanismus für die Knappheitspreisbildung, wie er im I-SEM angewandt wird.

Nach Ansicht der Kommission muss dieser Mechanismus so gut gestaltet sein, dass er nicht nur Anreize für kurzfristige Flexibilität schafft, sondern auch Impulse für Investitionen zur Aufrechterhaltung der Leistungsbilanz des Systems gibt. In diesem Zusammenhang fordert die Kommission Irland auf zu prüfen, ob der Preisaufschlag, zu dem dieser Mechanismus in Zeiten der Knappheit führt, nicht nur für die Bilanzkreisverantwortlichen gelten sollte, sondern darüber hinaus auch für die Regelreserveanbieter, die dem ÜNB Regelarbeit zur Verfügung stellen.

Die Kommission geht davon aus, dass die Funktion für die Knappheitspreisbildung als Preisuntergrenze konzipiert ist, dass also, wenn dem System die Reserven ausgehen, der Preis für die Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen ein Niveau von mindestens 25 % des VoLL, d. h. 2994,89 EUR/MWh⁵, erreicht. Die Kommission geht außerdem davon aus, dass Irland bei der Ermittlung des Volumens der im Rahmen seines Kapazitätsmechanismus beschafften Kapazitäten den VoLL anwendet, der derzeit auf 11 979,57 EUR/MWh für das Kapazitätsjahr 2023/24 festgesetzt ist. Auch wenn das irische Ausgleichssystem einen Anstieg der Preise auf über 25 % des VoLL zulässt, ist unklar, warum der bei der Funktion für die Knappheitspreisbildung (d. h. der kurzfristigen Angemessenheit) angewandte Wert von dem beim Kapazitätsmechanismus (d. h. der langfristigen Angemessenheit) angewandten Wert abweichen sollte. Daher fordert die Kommission Irland auf, eine baldmöglichste, spätestens jedoch zum 1. Januar 2022 erfolgende Harmonisierung der beiden Werte zu prüfen.

3. Laststeuerung

Die Kommission stellt fest, dass bezüglich der Einbindung der Laststeuerung in den Strommarkt in Irland Fortschritte erzielt wurden. Während auf dem Endkundenmarkt derzeit keine dynamische Preisgestaltung angewandt wird, hat sich Irland verpflichtet, ab 2021 eine dynamische Preisgestaltung zu ermöglichen, wenn nach der ersten Phase der Einführung intelligenter Zähler intelligente Dienste eingeführt werden.

⁵ <https://www.semcommittee.com/sites/semc/files/media-files/2024-25%20T-4%20Parameters%20Consultation.pdf>

Irland hat angegeben, dass mit der Beschaffung für die erste Phase des Programms zur Einführung intelligenter Zähler („Smart Metering Programme“) im Januar 2019 begonnen wurde und dass dieses Datum als „Beginn der Arbeiten“ im Sinne von Artikel 19 Absatz 6 der Elektrizitätsrichtlinie angesehen werden kann.

Der Verteilernetzbetreiber (VNB) wird den Datenfluss von intelligenten Zählern im Einklang mit den Datenpräferenzen der Kunden erfassen und verwalten. Es werden Zugangsregelungen für Versorger, Dienstleister und Dritte getroffen, um sicherzustellen, dass die Marktteilnehmer die Dienstleistungen erbringen können, auf die die Kunden Anspruch haben.

Diese Maßnahmen dürften dazu beitragen, dass berechtigte Dritte Zugang zu Messdaten erhalten, und so neuartige Energiedienstleistungen, z. B. die preisgestützte Laststeuerung, unterstützt werden.

Um das Funktionieren des Marktes weiter zu verbessern und seine Ziele zu erreichen, fordert die Kommission Irland auf, die Einführung von Maßnahmen fortzusetzen, die auf einen diskriminierungsfreien Einsatz preisgestützter Laststeuerung abzielen, und weiterhin explizit lastseitige Flexibilitätsprodukte zu entwickeln, die gehandelt werden können.

4. Verbindungsleitungen

Die Kommission stellt fest, dass Irlands Stromnetz mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU derzeit nicht mit einem anderen Stromnetz in der EU verbunden ist. Die Kommission fordert Irland daher auf, bestehende Vorhaben wie die Verbindungsleitung „Celtic Interconnector“⁶ nach Frankreich weiterzuentwickeln und zu prüfen, ob neue Vorhaben ermittelt werden können, um sein Verbundziel gemäß Artikel 4 Buchstabe d Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/1999⁷ zu erreichen.

5. Kapazitätsmechanismus

Die Kommission fordert Irland auf, dafür zu sorgen, dass die Gestaltung seines Kapazitätsmechanismus die Anforderungen der Elektrizitätsverordnung erfüllt, und seinen Mechanismus nötigenfalls gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Elektrizitätsverordnung anzupassen.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Elektrizitätsverordnung fordert die Kommission Irland auf, seinen Umsetzungsplan zu ändern, um den vorstehenden Ausführungen der Kommission

⁶ Siehe die Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse aus dem Jahr 2017 – Delegierte Verordnung (EU) 2018/540 der Kommission vom 23. November 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (ABl. L 90 vom 6.4.2018, S. 38).

⁷ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

weitestgehend Rechnung zu tragen. Irland wird ersucht, seinen geänderten Plan innerhalb von drei Monaten zu veröffentlichen und die Kommission davon in Kenntnis zu setzen.

Gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Elektrizitätsverordnung muss Irland die Anwendung des Umsetzungsplans beobachten und die Ergebnisse der Beobachtung in einem Jahresbericht veröffentlichen, den es der Kommission übermittelt. Irland wird ersucht, in diesem Bericht darzulegen, ob und inwieweit die Marktreformen nach dem vorgesehenen Zeitplan durchgeführt wurden, und, falls keine Reformen durchgeführt wurden, die Gründe dafür zu erläutern.

Der Standpunkt der Kommission zu dieser Notifizierung greift etwaigen anderen Stellungnahmen zur Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht nicht vor.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die irischen Behörden werden gebeten, der Kommission innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten.

Brüssel, den 30.4.2020

*Für die Kommission
Kadri Simson
Mitglied der Kommission*